

Vereinbarung über die Ausbildung zur Sozialpädagogin / zum Sozialpädagogen HF

Diese Vereinbarung gilt als Bestätigung des Ausbildungsplatzes. Der Zeitpunkt des Eingangs der Vereinbarung an der HFGS ist ausschlaggebend für die Vergabe der Studienplätze. Sie kann auch bereits vor Abschluss der Eignungsabklärung eingereicht werden, jedoch bis spätestens am 30. April des Jahres, in dem der Ausbildungsbeginn gewünscht ist.

Die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) bietet die Ausbildung in Sozialpädagogik als berufsbegleitenden Studiengang an. Sie trägt die Verantwortung für die schulische Bildung der Studierenden, für die schulischen Leistungsnachweise und das abschliessende Qualifikationsverfahren.

Zugleich hält die HFGS im Konzept «Lernbereich Praxis» die Grundlagen und Eckwerte für die Ausbildung im Lernbereich Praxis und die Zusammenarbeit mit der HFGS und den Studierenden fest. Die HFGS bietet regelmässige Informations- und Austauschgefässe für die Ausbildungsbetriebe an.

Die Verantwortung für die Qualität des Ausbildungsplatzes, die Ausbildungsplanung und die Qualifizierung basierend auf dem Konzept Lernbereich Praxis liegt bei den Ausbildungsbetrieben. Die Ausbildungsbetriebe werden auf der Grundlage ihres Praxisausbildungskonzepts anerkannt und stellen für die Begleitung der Studierenden qualifiziertes Personal in der Funktion von Praxisausbildenden (PA) zur Verfügung.

Die unter folgenden Punkten 1–3 aufgeführten Parteien schliessen mit ihrer Unterschrift folgende unter Punkt 4 festgelegten Vereinbarungen ab:

1. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge in Ausbildung (Studierende/r)

Name	Vorname	
_____	_____	
Strasse	PLZ	Ort
_____	_____	_____
E-Mail	Studienbeginn	Ausbildungsdauer
_____	_____	3 Jahre ¹⁾ 4 Jahre

¹⁾ mit FaBe EFZ

2. Ausbildungsbetrieb

Institution	Zusatz	
_____	_____	
Strasse	PLZ	Ort
_____	_____	_____

2.1. Leiter/in Ausbildungsbetrieb

Name

Vorname

Telefon

E-Mail

2.2. Praxisausbildende (PA)

Praxisausbildende müssen eine Tertiärausbildung im Fachbereich der Sozialen Arbeit sowie mindestens 300 Lernstunden berufspädagogische Bildung ausweisen können, z. B. in Form eines 15-tägigen PA-Kurses (vgl. Art.45 Pkt.c.2 BBV). Wenn diese Anforderungen (noch) nicht erfüllt sind, wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat: info@hfgs.ch / 062 200 21 21.

Name

Vorname

Telefon

E-Mail

PA-Anerkennung durch eine andere HF bereits vorhanden → Kopie der Anerkennung beilegen

Falls noch keine PA-Anerkennung vorliegt:

Berufsabschluss (Tertiärstufe)

→ Diplomkopie beilegen

PA-Kurs Ja Nein → Zertifikatskopie oder im Falle eines noch nicht abgeschlossenen PA-Kurses Anmeldebestätigung beilegen

2.3. Internes Praxisausbildungskonzept

Die Anerkennung des internen Praxisausbildungskonzepts bleibt fünf Jahre gültig. Liegt das Ablaufdatum einer bereits vorhandenen Anerkennung innerhalb der Laufdauer der vorliegenden Vereinbarung, ist drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung ein aktualisiertes Ausbildungskonzept einzureichen.

Die vorliegende Vereinbarung kann durch die HFGS erst nach Vorliegen einer Anerkennung des Praxisausbildungskonzepts unterschrieben werden. Bei Unsicherheit, ob das Praxisausbildungskonzept anerkannt wird, kann das Konzept jederzeit bei der HFGS zur Prüfung eingereicht werden.

Das Praxisausbildungskonzept:

wurde genehmigt durch _____ und ist gültig bis _____

→ Kopie der Anerkennung beilegen

wird gleichzeitig mit dieser Vereinbarung eingereicht

wurde bereits am _____ eingereicht bei _____

wird an der HFGS eingereicht per _____

3. Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (HFGS)

Vertreten durch die Bildungsgangleitung Sozialpädagogik HF.

4. Studiengebühren

Pro Semester werden an der HFGS Aarau Studiengebühren von CHF 1000 erhoben.

Die Studiengebühren trägt die/der Studierende der Ausbildungsbetrieb

Rechnungsadresse inkl. Zusätze

5. Vereinbarung

5.1. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung umfasst die gesamte Ausbildungsdauer.

5.2. Anstellung

Die Anstellungsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferien, Sozialleistungen, Lohnanspruch, Krankheit, Unfall etc.) sind in einem Arbeitsvertrag zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/dem angehenden Studierenden geregelt.

Es wird eine berufliche Praxis von mindestens 50% gefordert, von maximal 60% empfohlen (ohne Anrechnung der Schultage, vgl. Art. 3 Abs. 3 MiVo-HF). Die HFGS empfiehlt den Ausbildungsbetrieben, den Studierenden die von der HFGS geforderten Hospitationen und einen Anteil an das Verfassen von schriftlichen Arbeiten als Arbeitszeit anzurechnen.

a) Im Arbeitsvertrag festgelegtes Pensum für die unter 1 genannte Person: _____ %

b) Umfasst das unter a) genannte Pensum die Schultage? Ja Nein

5.3. Schweigepflicht, resp. teilweise Entbindung der Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen einer Schweigepflicht gemäss Berufsverband AvenirSocial. Kenntnisse über persönliche Verhältnisse von Personen (insbesondere von Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen, von Mitarbeitenden sowie von anderen Auszubildenden) sind gegenüber Aussenstehenden (Mitstudierenden und Drittpersonen) streng vertraulich zu behandeln.

Zwischen den unterzeichnenden Parteien, resp. ihren Vertretungen (Ausbildungsbetrieb: PA, direkte/r Vorgesetzte/r der/des Studierenden; HFGS: zuständige Lernprozessbegleitung, Lehrpersonen, Leitung Bildungsgang) besteht dagegen eine **ausdrückliche Mitteilungspflicht**, falls es sich um Informationen handelt, die den Ausbildungserfolg beeinträchtigen können oder schützenswerte Interessen Dritter betreffen.

5.4. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

In der Regel ist eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung nicht vorgesehen.

Dies kann jedoch geschehen bei

- a) Nichteinhaltung der in dieser Vereinbarung formulierten Bestimmungen durch einen der Vertragspartner,
- b) Vorliegen wichtiger persönlicher oder beruflicher Gründe auf Seite der/des Studierenden,
- c) zwingenden Entlassungsgründen des Ausbildungsbetriebs bzw. bei einer Kündigung des Arbeitsvertrags aus anderen Gründen,
- d) Ausbildungsausschluss der/des Studierenden durch die HFGS.

In jedem dieser Fälle sind die beteiligten Parteien verpflichtet, sich frühzeitig gegenseitig über mögliche Gefährdungen dieser Vereinbarung zu informieren und das im Rahmen des Institutionsauftrages, der gesetzlichen Bestimmungen und der Reglemente und Richtlinien Mögliche zu unternehmen, um eine vorzeitige Auflösung zu verhindern. Falls es doch zu einer vorzeitigen Auflösung kommt, sind die beteiligten Parteien schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Mitgeltende Dokumente

Für alle Parteien gelten die Bestimmungen folgender (rechtlicher) Grundlagen:

- Rahmenlehrplan dipl. Sozialpädagogin HF / dipl. Sozialpädagoge HF (SBFI, 16.08.2021)
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, Stand 01.11.2017)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV, Stand 01.04.2022)
- Reglement Promotion und Abschliessendes Qualifikationsverfahren, Bildungsgang Sozialpädagogik (HFGS 2023)
- Konzept Lernbereich Praxis, Bildungsgang Sozialpädagogik (HFGS 2023)

7. Unterschriften

Studierende/r

Ort/Datum

Unterschrift

Leiter/in Ausbildungsbetrieb

Ort/Datum

Unterschrift

HFGS Aarau, Mitglied der Bildungsgangleitung Sozialpädagogik und Verantwortliche/r Praxis

Ort/Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie diese Vereinbarung im Original und in einfacher Ausführung per Post an:

Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales
Bahnhofstrasse 102
Postfach
5001 Aarau